

## Inhaltsverzeichnis:

### **Geplante Steueränderungen**

Jahressteuergesetz 2007

Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Unternehmenssteuerreform

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der

Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

### **Beschlossene Steueränderungen**

Steueränderungsgesetz 2007

Investitionszulagengesetz 2007

„Mittelstandsentlastungsgesetz“

Haushaltsbegleitgesetz 2006

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage

Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

# Geplante Steueränderungen

## Jahressteuergesetz 2007

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 10.7.2006 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 veröffentlicht. Das Gesetz soll im Herbst 2006 verabschiedet werden. Geplant ist ein In-Kraft-Treten der meisten Einzelregelungen für den 1.1.2007.

In dem Referentenentwurf wurden größtenteils zahlreiche zwingend erforderliche steuerrechtliche Einzelregelungen, die im Jahr 2005 nicht mehr umgesetzt werden konnten, aufgenommen. Darunter fallen beispielsweise steuerrechtliche Änderungen als Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, Anpassungen an das EU-Recht, sowie auch rein redaktionelle Änderungen.

## Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Unternehmensnachfolge soll die erbschaftsteuerliche Belastung von Betriebsvermögen gemindert oder sogar ganz beseitigt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Regierung eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (die für 2006 erwartet wird) abwartet, bevor sie eine überarbeitete Fassung des Erbschaftsteuergesetzes verabschiedet. Mit einer Erneuerung wird daher erst zum 1.1.2007 gerechnet.

- Die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer soll über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. In diesem Zeitraum soll die Steuerschuld in gleichen Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung abgeschmolzen werden. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, soll die Steuer komplett entfallen.
- Die neue Steuerentlastung von Unternehmen soll auf ein begünstigtes Vermögen von 100 Mio. EUR begrenzt werden. Für den übersteigenden Teil soll es weiterhin den Freibetrag, den Bewertungsabschlag und die Tarifbegünstigung geben.

## Unternehmenssteuerreform

Die Ausgestaltung dieser geplanten Steuerreform ist noch in vielen Punkten unklar. Einig ist man sich aber darin, dass Deutschland eine wettbewerbsfähige, wachstumsorientierte und Investitionen fördernde Unternehmenssteuer benötigt. Zur Zeit soll eine Bund-Länder-Gruppe diesbezüglich noch offene Fragen klären. Am 12.7.2006 hat das Bundeskabinett Eckpunkte der Reform beschlossen.

- Die Körperschaftsteuer soll durch eine föderale Unternehmenssteuer und die Gewerbesteuer durch eine kommunale Unternehmenssteuer ersetzt werden. Die föderale Unternehmenssteuer stünde dem Bund und den Ländern zu, die kommunale würde den Kommunen zukommen.
- Beabsichtigt ist auch, eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge einzuführen. Dabei sollen Steuern zum Beispiel auf Zinsen pauschal mit einem festen Satz erhoben werden. Der Steuerabzug für ermittelte Zinsen würde dann direkt bei der auszahlenden Bank vorgenommen.

- Kapitalgesellschaften sollen künftig nicht mehr als knapp 30 Prozent Unternehmenssteuer zahlen (aktuell sind es durchschnittlich 38,65 Prozent).

Ein erster Gesetzentwurf wird zum Ende des Jahres 2006 erwartet. Die Regelungen sollen zum 1.1.2008 in Kraft treten.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie**

Das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz soll zu einer deutlichen Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz über das europarechtlich Notwendige hinaus führen. Eine Umsetzung in innerstaatliches Recht ist für 2007 geplant. Ein genauer Fahrplan für das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht bekannt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Künftig soll schon derjenige, der mehr als 3 Prozent der Stimmrechte an einem börsennotierten Unternehmen erwirbt, dieses dem Emittenten (Herausgeber von Wertpapieren) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht melden und die Information europaweit bekannt machen.
- Emittenten sollen Insiderinformationen, Directors Dealings, Stimmrechtsmitteilungen, Finanzberichte und zusätzliche Angaben einem Bündel unterschiedlicher Medien zusenden, welche die Informationen europaweit verbreiten können. Der Emittent hat den Erfolg der Publikation bei Insiderinformationen wie bisher sicherzustellen. D.h., er muss dafür Sorge tragen, dass die Information am Ende auch tatsächlich veröffentlicht ist.
- Emittenten sollen einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht, Aktienemittenten zusätzlich eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung veröffentlichen.

## **Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften**

Der im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vom 12.7.2006 veröffentlichte Entwurf des Gesetzes (SEStEG) verfolgt das Ziel, das deutsche Umwandlungssteuerrecht zu europäisieren. Im Mittelpunkt stehen dabei im Wesentlichen vier Ziele:

- Verbesserung der Standortattraktivität.
- Sicherung der Besteuerungsrechte und damit der Steuerbasis in Deutschland.
- Keine Übertragungsmöglichkeit von Verlusten einer Kapitalgesellschaft bei grenzüberschreitenden Umwandlungen auf eine andere Körperschaft.
- Anpassung des deutschen Steuerrechts an neuere EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und Steuerrecht.

Auch für dieses Gesetzvorhaben steht der weitere Fahrplan noch nicht genau fest.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts**

Das Bundesministerium der Justiz hat am 29.5.2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) den Bundesressorts zur Stellungnahme zugeleitet. Das Gesetz soll die Gründungen von GmbHs voraussichtlich ab Ende 2007 deutlich vereinfachen. Um dem wachsenden Konkurrenzdruck durch die britische Limited entgegenzuwirken ist u.a. geplant:

- Das Mindestkapital soll auf 10.000 EUR abgesenkt werden.
- Jeder Geschäftsanteil soll nur noch auf einen Betrag von mindestens einen Euro lauten.
- Die Gründung einer Ein-Mann-GmbH soll durch den Verzicht auf besondere Sicherheitsleistungen für den noch nicht erbrachten Teil der Geldeinlage beschleunigt werden.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes**

Schwerpunkt der Familienförderung ist die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Die neuen Regelungen sollen zum 1.1.2007 in Kraft treten. Der Bundesrat hat die Bundesregierung am 7.7.2006 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Einige Regelungen sollen überprüft und die Leistungsberechtigung ggf. erweitert werden. Erst im Anschluss daran soll der Bundestag entscheiden. Ein erster Überblick führt in die bislang geplanten Regelungen ein:

- Eltern sollen Elterngeld beziehen, wenn sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, das Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder eine Erwerbstätigkeit von höchstens 30 Wochenstunden ausüben.
- Das Elterngeld soll 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens betragen.
- Liegt das zu berücksichtigende Nettoeinkommen unter 1.000 EUR, soll sich der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je 2 EUR, um die das Nettoeinkommen den Betrag von 1.000 EUR unterschreitet, erhöhen.
- Das Elterngeld soll monatlich maximal 1.800 EUR und mindestens 300 EUR betragen.
- Die Eltern sollen grundsätzlich Anspruch auf zwölf Monatsbeträge haben. Sie sollen zusätzlich zwei Monatsbeträge erhalten, wenn auch der andere Elternteil seine Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate unterbricht oder einschränkt („Vaterbonus“).
- Das Elterngeld ist steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

# Beschlossene Steueränderungen

## Steueränderungsgesetz 2007

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7.7.2006 zugestimmt. Es wird größtenteils zum 1.1.2007 in Kraft treten. Folgende Regelungen sind u.a. vorgesehen:

- Der Sparerfreibetrag wird auf 750 EUR für Ledige (vorher: 1.370 EUR) und für Ehepaare auf 1.500 EUR (vorher: 2.740 EUR) abgeschmolzen.
- Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer können nur noch abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.
- Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag wird nur noch für Kinder unter 25 Jahre bestehen.
- Die Entfernungspauschale gibt es nur noch für Entfernungen über 20 km.
- Einführung einer „Reichensteuer“: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR (Ledige) bzw. 500.000 EUR (Ehepaare) wird der Spitzensteuersatz 45 Prozent (bisher 42 Prozent) betragen. Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) werden davon verschont bleiben, bis eine Unternehmenssteuerreform verabschiedet wird.

## Investitionszulagengesetz 2007

Durch das Gesetz wird die Förderung betrieblicher Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen in den Jahren 2007 bis 2009 durch Investitionszulagen fortgesetzt. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7.7.2006 zugestimmt. Es tritt nach Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft und beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

- Die Höhe der Grundzulage mit Zulagesätzen von 15 bis 12,5 Prozent wird in Abhängigkeit von der Belegenheit des Betriebs im Fördergebiet geregelt. Die erhöhte Investitionszulage mit Zulagesätzen von 27,5, 25 und 15 Prozent gilt in besonderen Fällen.
- Steuerpflichtige, die das geförderte Wirtschaftsgut nicht selbst verwenden (wie z.B. Leasingunternehmen), erhalten keine Beihilfen mehr.
- Erstmals werden Investitionen im Tourismusbereich (Hotels, Jugendherbergen, Campingplätze sowie Erholungsheime) gefördert.

Die Begünstigung ist ausschließlich auf Investitionen beschränkt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören.

## „Mittelstandsentlastungsgesetz“ sowie Maßnahmenkatalog für längerfristige mittelstandsfreundliche Reformen

Der Bundesrat hat am 7.7.2006 dem Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentlastungsgesetz) zugestimmt. Das Gesetz enthält eine Reihe konkreter Maßnahmen zum Bürokratie-Abbau. Losgelöst davon wurde vom Bundeskabinett am 25.4.2006 ein Katalog mit weiteren Maßnahmen für längerfristige Reformvorhaben verabschiedet. Nachfolgend stellen wir ausgesuchte Neuregelungen vor:

- Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze wird von 350.000 EUR auf 500.000 EUR angehoben. Die Gewinngrenze, bei deren Überschreitung eine Bilanzierung i.d.R. nach Aufforderung durch das Finanzamt zu erfolgen hat, bleibt unverändert bei 30.000 EUR.
- Als Kleinbetragsrechnungen gelten ab dem 1.1.2007 Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 150 EUR (bisher 100 EUR).
- Die Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für Bestandteile und sonstige Leistungen, die an einem Wirtschaftsgut ausgeführt wurden, auf solche Berichtigungsobjekte, die an dem Wirtschaftsgut zu einer im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch nicht vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben, wird eingeschränkt.
- Ebenfalls eingeschränkt wird die Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für solche sonstigen Leistungen, für die handelsrechtlich ein Aktivierungsgebot oder -wahlrecht besteht.
- Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird erleichtert. Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, für die Zahlung der voraussichtlichen Beitragsschuld des laufenden Monats auf das Rechnungsergebnis des Vormonats abzustellen.

U.a. ist geplant, weitere Maßnahmen in andere Reformvorhaben zu integrieren:

- **Unternehmensgründung:** Durch eine Novellierung des GmbH-Gesetzes, die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts und das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Unternehmensgründungen wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Denn damit sollen z.B. die rechtlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen vereinfacht und die Bekanntmachungs- und Informationskosten der Wirtschaft gesenkt werden.
- **Steuern:** Das BMF wird die Verwendung des Formulars für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform evaluieren. Die Bauabzugssteuer soll eventuell ab 2008 abgeschafft werden. Der gesetzliche Anspruch auf Erteilung verbindlicher steuerrechtlicher Auskünfte soll geregelt werden. Das BMF will prüfen, ob der Lohnsteuerjahresausgleich des Arbeitgebers abgeschafft werden kann. Unternehmen sollen künftig nur noch geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 100 EUR (bisher 60 EUR) im Bestandsverzeichnis nachweisen müssen. Das BMF wird die Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens weiter vorantreiben.
- **Sozialversicherung:** Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge der Nachunternehmen im Baugewerbe im Herbst 2006 erörtern und prüfen, ob eine Abschaffung möglich ist. Bei der Statusfeststellung der Beschäftigten in der Sozialversicherung, insbesondere von Sondergruppen wie zum Beispiel Studenten und Praktikanten, werden das BMAS und das Bundesministerium für Gesundheit prüfen, ob ein einheitlicher Beschäftigtenbegriff geschaffen werden kann.

## Haushaltsbegleitgesetz 2006

Der Bundesrat hat am 16.6.2006 dem Gesetz zugestimmt. Damit sind nachfolgende Änderungen größtenteils zum 1.7.2006 in Kraft getreten:

- Der allgemeine Umsatzsteuersatz steigt zum 1.1.2007 von 16 auf 19 Prozent.
- Vom 1.7.2006 an sind Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge nur noch sozialversicherungsfrei, soweit sie auf einem Grundlohn von maximal 25 EUR je Stunde beruhen. Für die Steuerfreiheit gilt weiterhin die abweichende Grenze von 50 EUR.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 1.1.2007 von derzeit 6,5 auf 4,5 Prozent gesenkt.
- Der Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte steigt von bisher grundsätzlich 25 Prozent auf grundsätzlich 30 Prozent. Gleichzeitig wird die Formel für die Gleitzone angepasst.

## Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Das Gesetz vom 26.4.2006 bewirkt u.a. folgende Änderungen, die überwiegend am 6.5.2006 in Kraft getreten sind:

- Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden ab dem Jahr 2006, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden, wie folgt berücksichtigt: Doppelverdiener und Alleinstehende können 2/3 der Kosten, maximal 4.000 EUR je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Alleinverdiener-Ehepaare können 2/3 der Kindergartengebühren, maximal 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben abziehen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird die degressive Abschreibung auf das Dreifache der linearen Abschreibung, höchstens 30 Prozent, angehoben. Die Regelung gilt für alle Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2008 angeschafft oder hergestellt werden.
- Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung) können unverändert 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 600 EUR, abgezogen werden. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Privathaushalt können zusätzlich 20 Prozent der Aufwendungen abgezogen werden. Der Höchstbetrag verdoppelt sich dann auf 1.200 EUR. Diese Neuregelungen gelten ab dem Jahr 2006, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.
- Arbeitskosten (keine Materialkosten) für die Modernisierung und Instandhaltung von Wohnraum in Privathaushalten können zusätzlich ebenfalls mit 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 600 EUR, von der Steuerschuld abgezogen werden. Sowohl Eigentümer als auch Mieter sind begünstigt. Die Neuregelung gilt ab dem Jahr 2006, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird in den alten Bundesländern von 125.000 EUR auf 250.000 EUR angehoben. Außerdem wird die in den neuen Bundesländern geltende erhöhte Umsatzgrenze von 500.000 EUR über das Jahr 2006 hinaus - bis zum 31.12.2009 - fortgeführt. Diese Änderung gilt ab dem 1.7.2006



## **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen**

Das Gesetz vom 28.4.2006, mit dem legale aber unerwünschte Steuergestaltungen eingedämmt werden sollen, ist überwiegend zum 6.5.2006 in Kraft getreten und enthält u.a. folgende Regelungen:

- Die Besteuerung der Privatnutzung von Fahrzeugen mit der 1-Prozent-Regel ist ab 2006 nur noch bei einer beruflichen/betrieblichen Nutzung von über 50 Prozent möglich. Das gilt unabhängig davon, wie der Gewinn ermittelt wird. Nicht betroffen davon sind Dienstwagen von Arbeitnehmern. Mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7.7.2006 werden die Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung jetzt klar definiert.
- Einnahmen-Überschuss-Rechner müssen künftig alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Anlageverzeichnis erfassen.
- Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte sowie Grundstücke sind bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme zu berücksichtigen. Bislang konnten Anschaffungskosten von zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden (Steuerstundungseffekt). Die Neufassung ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5.5.2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

## **Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm**

Das Gesetz vom 22.12.2005 ist am 1.1.2006 in Kraft getreten und beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

- Der Steuerfreibetrag für Abfindungen und Übergangsgelder ist entfallen. Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen vor dem 1.1.2006 gilt der bisherige Freibetrag weiter, wenn dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem 1.1.2008 zufließt.
- Private Steuerberatungskosten sind ab dem 1.1.2006 nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Das gilt für den Mantelbogen, die Anlage Kind sowie für Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen. Betroffen sind auch Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Feststellung, da diese bei Personengesellschaften keine Betriebsausgaben darstellen.
- Heirats- und Geburtshilfen können nicht mehr steuerfrei ausgezahlt werden.
- Der Steuerfreibetrag bei Übergangsgeldern für Beamte/Soldaten wurde gestrichen. Die an Soldaten vor dem 1.1.2009 gezahlten Beihilfen sind nach einer Sonderregelung weiterhin steuerfrei, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde.
- Die Möglichkeit, Mietimmobilien degressiv abzuschreiben, entfällt für alle Neufälle. Sie ist nur noch linear mit zwei Prozent pro Jahr abschreibungsfähig.

## **Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage**

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22.12.2005 ist die Eigenheimzulage ab dem 1.1.2006 entfallen. Nur Bauherren, die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung begonnen und Erwerber, die vor diesem Datum z.B. den notariellen Vertrag abgeschlossen haben, haben noch Anspruch auf die Zulage über den gesamten Förderzeitraum.

## **Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen**

Steuersparmodellen wurde rückwirkend zum 11.11.2005 mit diesem Gesetz die Grundlage entzogen:

- Anleger dürfen künftig bei modellhaften Kapitalanlagen, die mehr als zehn Prozent Anfangsverluste bezogen auf das Eigenkapital ausweisen, die Verluste nur noch mit später anfallenden positiven Einkünften derselben Einkunftsquelle verrechnen.
  
- Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10.11.2005 beitrifft oder für die nach dem 10.11.2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Bestandsschutz wurde nur bei einem Beitritt bis zum 10.11.2005 gewährt.